

Rahel-Hirsch-Schule · Peter-Weiss-Gasse 6-8 · 12627 Berlin

An die Praktikantenbetreuer und –betreuerinnen  
der Betriebe  
für das Betriebspraktikum  
der Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule

Rahel-Hirsch-Schule  
Peter-Weiss-Gasse 6–8  
12627 Berlin

☎ 030 992890 -30

📠 030 99289059

✉ info@rahel-hirsch.schule

🌐 www.rahel-hirsch.schule

27.08..2018

## Informationen zum Schulpraktikum für die Praktikumsbetreuung

Sehr geehrte Praktikantenbetreuerin,  
sehr geehrte Praktikantenbetreuer,

herzlichen Dank für die Bereitschaft einen unserer Schüler bzw. Schülerinnen im Praktikum zu betreuen. Wir wissen die Mühe, der Sie sich unterziehen, sehr zu schätzen. Vielleicht gelingt es uns ja gemeinsam in einem Verbund von Praxis und Theorie das Leistungsniveau unserer Schulabsolventen zu erhöhen; laut Pisa ist dies ja unbedingt erforderlich, um die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland zu erhalten.

Der Praktikant bzw. die Praktikantin soll die Aufgaben und Arbeitsvorgänge Ihres Betriebes kennen lernen. Bitte beachten Sie, dass neben der medizinischen Seite des Betriebes auch die kaufmännische bzw. verwaltende Seite des Betriebes wichtig ist.

Um Ihnen Ihre Verwaltungstätigkeit im Hinblick auf den Praktikanten bzw. die Praktikantin zu erleichtern, haben wir die folgenden Informationsblätter mit Mustervorlagen angefertigt.

Sollte zwischendurch Klärungsbedarf bestehen, steht Ihnen jederzeit unser Sekretariat zur Verfügung, das Sie mit der zuständigen Lehrkraft in Verbindung setzt.

Mit freundlichen Grüßen



Nicole Verdenhalven  
Schulleiterin

### Anlagen

- Organisation der Praktikumssemester (Seite 2 und 3)
- Kapitel 4 Praktikum APO (Seite 4-5)
- Beurteilungsbogen (Seite 6)
- Berichtsheftmuster (siehe <https://rahel-hirsch.jimdo.com/downloads-links/schule-praktikum/>)

# Anlage: Organisation der Praktikumsemester

## 1. Grundsätzliches

Das Praktikum findet im ersten Semester an zwei Tagen und im zweiten Semester an drei Tagen statt. Die tägliche Arbeitszeit beträgt acht Stunden ohne Anrechnung der Pausen. Das Praktikum soll sich sowohl auf die medizinische als auch auf einfache kaufmännische Bereiche unseres Berufsfeldes erstrecken.

Berufspraktische Erfahrungen werden zu Beginn des Praktikums nicht vorausgesetzt. Jeder Schüler muss sich bemühen Haltungen und Fähigkeiten zu entwickeln, die in einem medizinisch/sozialen Beruf besonders wichtig sind: Interesse an anderen Menschen, psychische Belastbarkeit und Einfühlungsvermögen. Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum ist eine Voraussetzung für das Bestehen der Probezeit.

Auch während des Praktikums behalten die Praktikanten den Schülerstatus bei, d. h. sie sind weiterhin wie ein Schüler versichert. Unfälle während der Praktikumszeit und auf dem Weg zur Praktikumsstelle sind durch die Unfallkasse Berlin abgedeckt. Die Krankenversicherung erfolgt über die Eltern entweder über die Familienversicherung oder über eine private Krankenversicherung. Dem Praktikumsbetrieb entstehen aus diesen Versicherungen keine Kosten. Bitte beachten Sie, dass die Unfallkasse Schäden, die durch das Führen von Kraftfahrzeugen entstehen, nicht abdeckt.

## 2. Praktikumszeit

Die Praktikumszeit wird durch die Praktikumsstelle vorgegeben. Sie muss jedoch außerhalb der Schultage liegen und die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz ist zu beachten, insbesondere wird auf folgende Regelungen hingewiesen:

- Ruhepausen müssen bei durchgehender Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden gewährt werden.
- Jugendliche dürfen nicht in der Nachtzeit von 20 Uhr bis 6 Uhr beschäftigt werden. Arbeiten, die die körperlichen Kräfte des Jugendlichen übersteigen oder eine Beeinträchtigung der seelischen Entwicklung bedeuten, sind verboten.

Während der Ferien findet das Praktikum nicht statt.

## 3. Verhaltensregeln

Die Schüler haben die Praktikumsstelle regelmäßig zu besuchen.

Wird das Praktikum während eines Semesters an mehr als drei Tagen unentschuldigt versäumt, ist das Praktikum grundsätzlich nicht bestanden. **Entschuldigte Fehltage müssen in den Schulferien nachgeholt werden.**

Für Fehlzeiten gilt folgende Regelung:

- die Praktikumsstelle ist umgehend, d. h. zu Beginn des ersten Fehltages telefonisch zu unterrichten.
- Innerhalb einer Woche hat der Schüler eine schriftliche Mitteilung über den Grund der Fehlzeit zu machen
- Bei Erkrankungen von mehr als drei Arbeitstagen ist spätestens am vierten Arbeitstag ein ärztliches Attest über die Arbeitsunfähigkeit der Schule zu schicken, die Schule informiert dann die Praktikumsstelle.

Selbstverständlich ist, dass sich die Praktikanten an die Hausordnung in den Betrieben halten und der Schweigepflicht unterliegen. Sollten auf der Praktikumsstelle Schwierigkeiten auftreten, sind diese baldmöglichst dem Klassenleiter mitzuteilen.

Ein Entgelt darf durch die Praktikanten nicht gefordert werden.

#### **4. Praktikumsberichte / Beurteilungsbogen**

Praktikumsberichte sind regelmäßig zu führen. Sie sollen die Tätigkeiten auf der Praktikumsstelle widerspiegeln (siehe Muster). Der Praktikumbetreuer zeichnet diese zum Monatsende ab und bestätigt damit gleichzeitig die Anwesenheit bzw. die Fehlzeiten. Der/Die Praktikant/in legt diesen Nachweis der Schule zum Abgleich vor.

Der Beurteilungsbogen (siehe Muster) wird dem Praktikumbetrieb von der Schule zur Verfügung gestellt. Der Betrieb sendet ihn bis spätestens 14 Tage vor Halbjahresende (Zeitpunkt der Klassenkonferenz) an die Schule mit der Beurteilung zurück.

#### **6. Praktikumsstellen**

Bewerber für unsere Fachoberschule sollten sich rechtzeitig um einen Praktikumsplatz bemühen. Es ist uns auf Grund der Vielfältigkeit der in Frage kommenden Praktikumsstellen nicht möglich, einen Musterpraktikumvertrag vorzugeben. Der Nachweis einer Praktikumsstelle kann entweder über die Kopie des formlosen Praktikumsvertrages oder einer formlosen Bestätigung (Dreizeiler) durch den Praktikumbetrieb erfolgen. Diesen Nachweis legt der /die Fachoberschülerin **spätestens zum Semesterbeginn** der Schule vor (Sekretariat, Klassenleiter).

Als Praktikumsstellen für die Fachoberschule Gesundheit II für das erste und zweite Semester kommen folgende medizinische Einrichtungen in Betracht:

Arztpraxen und Zahnarztpraxen, Physiotherapie- und Ergotherapiepraxen,

Krankenhäuser und Kureinrichtungen, Senioren- und Pflegeheime,

Pflegedienste und Sozialstationen, Behinderteneinrichtungen, Krankenkassen, Apotheken

Für unsere Bildungsrichtung **nicht geeignet** sind Kinder- und Sporteinrichtungen

Ein Wechsel des Praktikumsplatzes ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung der Schule möglich!

# Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule (APO - FOS)

Vom 17. Januar 2006 (GVBl. 2006, S. 49)

Zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 28.09.2016 (GVBl. S. 803, 805)

## Kapitel 4 Praktikum

### § 11

#### Allgemeine Praktikumsbestimmungen

(1) Im Rahmen der zweijährigen Bildungsgänge nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ist eine fachpraktische Ausbildung (Praktikum) im Umfang von mindestens 800 Zeitstunden abzuleisten.

(2) Die fachpraktische Ausbildung gibt den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzuwenden, zu vertiefen und zu erweitern. Die erfolgreiche Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung ist Voraussetzung für das Bestehen der Probezeit, die Versetzung und die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(3) Die fachpraktische Ausbildung wird in der Regel als außerschulisches Praktikum (§§ 12 bis 14) in Betrieben, Behörden und sonstigen Einrichtungen durchgeführt. Sie kann ausnahmsweise auch als Schulpraktikum in der Fachoberschule abgeleistet werden.

(4) Die fachpraktische Ausbildung findet in der Regel in der ersten Jahrgangsstufe statt. Das Praktikum wird unterrichtsbegleitend während der Schulzeit oder unterrichtsfrei als Blockpraktikum durchgeführt. Als Blockpraktikum kann es in zwei Teilblöcke aufgeteilt werden. Zur Durchführung des Praktikums kann auch die unterrichtsfreie Zeit genutzt werden.

(5) Die Fachoberschule legt die Ausgestaltung des Praktikums und die Praktikumsstermine fest und regelt - gegebenenfalls in Abstimmung mit den außerschulischen Trägern - die Durchführung der fachpraktischen Ausbildung nach Maßgabe der Praktikumsbestimmungen.

### § 12

#### Vermittlung von Praktikumsplätzen

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber wählen ihre Praxisstelle mit Zustimmung der Fachoberschule. Die Schule informiert die Bewerberinnen und Bewerber vorab über die infrage kommenden Einrichtungen und berät sie bei der Auswahl.

(2) Betriebe, die Praktikumsplätze anbieten, müssen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes ausbildungsgerecht und ausbildungsberechtigt sein. Private Praxisstellen der Fachrichtung Gesundheit und Soziales, Schwerpunkt Sozialpädagogik, bedürfen der Anerkennung durch die fachlich zuständige Senatsverwaltung.

(3) Praktika können mit Zustimmung der Fachoberschule im Ausnahmefall ganz oder teilweise in anderen Bundesländern, auf Antrag auch in anderen Staaten der Europäischen Gemeinschaft absolviert werden. In diesem Fall muss der Fachoberschule mit dem Antrag ein Ausbildungsplan der Praktikumsstelle vorgelegt werden, aus dem die zeitliche und inhaltliche Gliederung des Praktikums hervorgeht. Außerdem muss nachgewiesen werden, dass der in Aussicht genommene Betrieb oder die Einrichtung ausbildungsgerecht ist.

### § 13

#### Praktikantenverhältnis

(1) Die fachpraktische Ausbildung ist Bestandteil des Bildungsganges. Wer seinen Praktikumsplatz verliert und innerhalb von zwei Wochen keinen neuen Praktikumsplatz nachweisen kann, muss die Fachoberschule verlassen und gilt als von der Schule abgemeldet und aus dem Schulverhältnis entlassen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler werden im Praktikum nicht im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses ausgebildet und tätig; eine Vergütung durch das Land Berlin entfällt. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, keine Dienstkräfte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes und keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Praktikum verpflichtet. Die tägliche Beschäftigungszeit und der Urlaubsanspruch richtet sich nach den Bestimmungen, die für Auszubildende der Praxisstelle jeweils gelten. Für Jugendliche sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 7 d des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666) sinngemäß anzuwenden.

(4) An Unterrichtstagen sind die Schülerinnen und Schüler in der Regel von der fachpraktischen Ausbildung freigestellt.

(5) Die Ferienordnung der Berliner Schule findet für Teilnehmerinnen und Teilnehmer außerschulischer Praktika keine Anwendung. Die Betroffenen haben ihren Urlaub in den Schulferien zu nehmen.

## **§ 14**

### **Durchführung des Praktikums**

- (1) Den Schülerinnen und Schülern wird vor Beginn der fachpraktischen Ausbildung von der Fachoberschule ein Merkblatt über die Praktikumsbestimmungen ausgehändigt. Dieses Merkblatt ist von den Schülerinnen und Schülern der Praxisstelle vorzulegen.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler führen über ihre praktische Ausbildung ein Berichtsheft mit wöchentlichen Berichtsbögen, das der Fachoberschule auf Verlangen einzureichen ist. Nach Beendigung eines Praktikumsabschnittes wird das Berichtsheft von der Praxisstelle abgezeichnet.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler haben die Praxisstelle und die Fachoberschule unverzüglich zu unterrichten, wenn sie verhindert sind, am Praktikum teilzunehmen. Wer aus gesundheitlichen Gründen länger als drei Tage fehlt, hat spätestens am vierten Tag der Schule ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (4) Ausfallzeiten infolge von Krankheit und sonstige von den Betroffenen nicht zu vertretende Fehlzeiten können auf das Praktikum nur angerechnet werden, soweit die fachpraktische Ausbildung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Schule entscheidet im Benehmen mit der Praxisstelle, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang unverschuldete Fehlzeiten angerechnet oder nachgearbeitet werden können.
- (5) Wer sein Praktikum abbricht oder wegen einer Kündigung durch die Praktikumsstelle beenden muss, hat dies der Fachoberschule umgehend mitzuteilen.
- (6) Am Ende des Praktikums - bei einem sich über zwei Schulhalbjahre erstreckenden Praktikumszeitraum am Ende jeden Schulhalbjahres - gibt die Praxisstelle über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine schriftliche Beurteilung (Praxisbeurteilung) ab. Die Praxisbeurteilung soll Angaben über den Berichtszeitraum und die Anzahl der Fehltage, über Inhalt und Umfang der fachpraktischen Ausbildung sowie eine Bewertung der Praktikumsleistungen einschließlich des Arbeitsverhaltens und der Zuverlässigkeit enthalten.
- (7) Die Praxisbeurteilung ist rechtzeitig zum Ablauf des Beurteilungszeitraums bei der Fachoberschule einzureichen. Die Schule setzt den Abgabetermin fest.

## **§ 15**

### **Abschluss des Praktikums, Wiederholung**

- (1) Die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss des Praktikums oder eines Praktikumsabschnittes trifft die Klassenkonferenz. Die Entscheidung lautet "bestanden" oder "nicht bestanden"; es werden keine Noten erteilt.
- (2) Das Praktikum ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Leistungen in der fachpraktischen Ausbildung erkennen lassen, dass die für den Bildungsgang erforderlichen praxisbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden. Soweit es sich um ein außerschulisches Praktikum handelt, werden bei der Entscheidungsfindung die Praxisbeurteilung (§ 14 Abs. 6) und die Auswertung des Berichtsheftes (§ 14 Abs. 2) berücksichtigt.
- (3) Die erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Teilnahme am Praktikum wird auf dem Zeugnis vermerkt. Bei nicht erfolgreicher Teilnahme sind die Entscheidungsgründe im Protokoll der Klassenkonferenz festzuhalten.

**Praktikum  
der Schüler und Schülerinnen der Fachoberschule  
Beurteilung durch den Betrieb**

Name des/der Schülers/Schülerin:

Berichtszeitraum:

Praktikumstelle:

Kurzbeschreibung .....  
der Tätigkeiten .....  
(Ausbildungs- .....  
abschnitte) .....

**Bitte kreuzen Sie Ihr Urteil über den/die Schüler/in an.**

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	nicht ausreichend
Pünktlichkeit					
Zuverlässigkeit					
Teamfähigkeit					
Selbstständigkeit					
Sorgfalt					
Belastbarkeit					
Gesamturteil					

Bemerkungen (erworbene Fachkenntnisse):

.....  
.....  
.....  
.....

Fehltage: .....      Verspätungen: .....

Unterschrift Praktikumbetreuer/in  
Stempel des Betriebs

Unterschrift Schüler/in